

~~p.B.51.14.21.20.Allg.~~~~p.B.51.14.21.20.Allg.BRB. - VG/wh~~~~p.B.51.14.21.20.Tans.~~

Ba -9. Dez. 75 10

Bern, den 8. Dezember 1975

Notiz an Herrn Botschafter Iselin

Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1969,  
der ein Kriegsmaterial-Embargo für ver-  
schiedene afrikanische Länder verhängt hat.

Unsere Rückfragen beim Dienst für technische Zusammen-  
arbeit, den zuständigen Botschaften und dem Sachbearbeiter un-  
serer Direktion ergaben ein recht buntes Bild. Die Aufhebung  
des Embargos gegenüber Angola, Sudan und Zaïre stand nicht zur  
Diskussion. Einheitlich wird sie auch gegenüber Mozambique ab-  
gelehnt. Alle Beteiligten sind sich mehr oder weniger einig,  
dass das Embargo gegenüber Gabon, Niger und Nigeria aufgehoben  
werden könnte (im Falle von Gabon kann sich zwar die Botschaft  
nicht zu einer eindeutigen Stellungnahme entschliessen; in be-  
zug auf Niger hat Abidjan bis heute nicht geantwortet).

Gegenüber Sambien und Tansanien ist die Botschaft für  
die Aufhebung des Embargos, TZ und Politische Direktion dagegen.  
Genau das Umgekehrte ist der Fall für die Volksrepublik Benin  
(bisher Dahomey), Guinea und Guinea-Bissau, wobei die Botschaft  
in Dakar in bezug auf die beiden letztgenannten Länder zwar  
stichhaltige, für das KMG aber nicht massgebliche Gründe auf-  
führt (Möglichkeit des Verschiebens schweizerischer Waffen nach  
Angola, was ja nur mit einer gefälschten Nichtwiederausfuhr-Er-  
klärung möglich wäre).

./.  
Ich schlage deshalb vor, der Justizabteilung gemäss  
beiliegendem Entwurf zu antworten.

POLITISCHE DIREKTION  
i.A.

(Vogt)

1 Beilage

Ba -9. Dez. 75 10

Dodis

